Betriebsanweisung

ANWENDUNGSBEREICH

Brandschutz im Lager

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT





- Brandstiftung z. B. Zündeln durch Kinder, Vandalismus, Einbruchdiebstahl
- Brände durch achtlos weggeworfene, glimmende Tabakreste
- Brandgefahren durch Wärmegeräte mit hohen Temperaturen
- Brennbares Verpackungsmaterial und Gefahrstoffe
- Beim Laden von Batterien entsteht Wasserstoff mit der Gefahr von Knallgasexplosionen
- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Lagerhallen kann die Brandgefahr erheblich erhöhen
- Von Feuerstätten und Heizquellen geht eine natürliche Brandgefahr aus

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN





- Zur Verringerung einer Brandstiftung ist der Zutritt für Unbefugte zu verhindern. Das gilt gleichermaßen für Fremde wie für Betriebsangehörige. Auch nicht genutzte Lagerräume sind in den Schutz mit einzubeziehen. Maßnahmen sind z. B. Einfriedungen mit mind. 2 m hohen Zäunen oder Mauern, Geländeüberwachung evtl. mit Fernsehkameras.
- Geländeausleuchtung, allgemein zugängliche Fenster und Türen, Oberlichte, Schächte und ähnliche Öffnungen
- gegen gewaltsames Öffnen und Eindringen sichern, Einbruchsmeldeanlage.
- Festlegte Raucherzonen, Rauchverbot im übrigen Lagerbereich durchsetzen. Rauchverbotsschilder deutlich
- sichtbar anbringen. An allen Zugängen zur Rauchverbotszone sind Aschenbecher aufzustellen
- Beim Einsatz von Flurförderzeugen (Gabelstapler, Mitgängerflurförderfahrzeuge)
- Abfallcontainer 5 m Abstand zur Außenwand und zu den Toren und nicht unter Vordächern abstellen.
- Wärmequelle in einem eigenen, vom Lager feuerbeständig abgetrennten Raum installieren.
- Sicherheitsabstände zwischen Heizung und den brennbaren Stoffen einhalten. Mobile Heizgeräte sind in Lagerräumen nicht gestattet.
- Kein zustellen von feuerwehrtechnischen Einrichtungen wie z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten.
- Kein Abstellen von Lagergut in Flucht- und Rettungswege.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen den technischen Regeln entsprechen

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN



- Bei Branderkennung, -meldung und -bekämpfung ist die Brandschutzordnung zu beachten.
- Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE

Notruf: 112



- **Ersthelfer** alarmieren.
- Erste Hilfe leisten. (Blutung stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, abgetrennte Gliedmaßen in einem Plastikbeutel mitgeben, Schockbekämpfung)
- Rettungskette auslösen oder durch Kollegen auslösen lassen.
- Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden. suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.
- Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.

Achten Sie darauf, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z.B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.

Ersteller: J. Joschko | Stand: 23.09.2025 | Unterschrift Verantwortlicher

Nächste Aktualisierung: Bei Veränderungen